



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 19. August 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, stellte bei der Steuerverwaltung am 28. November 2011 mündlich ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 1'001.45. Mit Schreiben vom 28. November 2011 wurde die Rekurrentin aufgefordert, das aktuelle Berechnungsblatt des Jahres 2011 des Amtes für Sozialbeiträge betreffend Ergänzungsleistung und Beihilfe, die aktuelle Krankenkassenpolice mit ersichtlichen Vergünstigungen sowie die vollständigen Kontoauszüge aller Konten der letzten drei Monate einzureichen.

Die Steuerverwaltung hat am 27. Dezember 2011 das Erlassgesuch abgewiesen. Sie führte aus, die Rekurrentin sei ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, indem sie in ihrer Eingabe vom 13. Dezember 2011 nicht alle eingeforderten Unterlagen beilegte.

- B. Mit Schreiben datiert vom 18. Januar 2012 (Eingang bei der Steuerverwaltung am 17. Januar 2012) erhob die Rekurrentin Einsprache gegen diesen Entscheid. Sie beantragte sinngemäss den Erlass der kantonalen Steuern 2010. Sie verfüge momentan nicht über die Mittel zur Bezahlung der Steuern.

Mit Einspracheentscheid vom 25. Juli 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Dies mit der Begründung, die Rekurrentin habe das ausdrücklich verlangte und zur Beurteilung des Erlassgesuches erforderliche Berechnungsblatt des Amtes für Sozialbeiträge betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfe nicht eingereicht.

- C. Am 14. August 2012 kam die Rekurrentin der Aufforderung der Steuerverwaltung nach und reichte die geforderten Belege mit erneutem Ersuchen um Steuererlass ein. Die Steuerverwaltung hat diese Eingabe zuständigkeitshalber als Rekurs an die Steuerrekurskommission weitergeleitet. Die Steuerrekurskommission forderte die Rekurrentin am 10. September 2012 auf, mitzuteilen, ob die Eingabe vom 14. August 2012 als Rekurs zu behandeln sei. Falls sie dies wünsche, sei innert derselben Frist eine Begründung einzureichen. Dieser Aufforderung kam die Rekurrentin am 4. Oktober 2012 (Datum des Poststempels) nach, indem sie weitere Unterlagen einreichte. Sie beantragt sinngemäss den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010.

Mit Verfügung vom 29. Oktober 2012 hat die Steuerrekurskommission die unentgeltliche Prozessführung bewilligt.

Mit Vernehmlassung vom 9. November 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Aufgrund nunmehr bestehender Aktenlage könne kein Steuererlass gewährt werden, da sich ein Budgetüberschuss ergebe, mit welchem die ausstehende Steuerforderung beglichen werden könne.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. Juli 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 14. August 2012 ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. Juli 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Be-

träge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Die Rekurrentin wurde mit Schreiben der Steuerverwaltung vom 28. November 2011 aufgefordert, diverse Unterlagen zur Prüfung ihres Erlassgesuchs einzureichen. Dieser Mitwirkungspflicht ist die Rekurrentin nur teilweise nachgekommen. Das von der Steuerverwaltung explizit verlangte Berechnungsblatt des Jahres 2011 des Amtes für Sozialbeiträge betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfe wurde von der Rekurrentin nicht eingereicht. Folglich wies die Steuerverwaltung das Steuererlassgesuch in ihrem Einspracheentscheid vom 25. Juli 2012 aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten ab. Erst im Rekursverfahren kam die Rekurrentin der Aufforderung der Steuerverwaltung nach und reichte die geforderten Unterlagen ein. Anhand dieser Unterlagen ist eine Berechnung des Budgets erst möglich. Dieser Auffassung ist offenbar auch die Steuerverwaltung, welche in der Vernehmlassung die Abweisung des Rekurses aufgrund eines errechneten Budgetüberschusses beantragt. Offen gelassen werden kann deshalb die Frage, ob die Rekurrentin ihre Mitwirkungspflichten verletzt hat.

b) Den obenstehenden Ausführungen zu Folge ist vorliegend zu prüfen, ob sich die Rekurrentin in einer finanziellen Notlage befindet. Um diese Frage beantworten zu können, sind ihre Einkünfte und Ausgaben einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betriebsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die von der Rekurrentin eingereichten Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung der Angaben:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1'200.00
Miete inkl. NK	1'078.00
Krankenkasse (nur Grundversicherung)	506.00
Fahrkosten	59.00
Unvorhergesehenes	100.00
Laufende Steuern (1'513:12)	126.00
Total Ausgaben	3'069.00
Einnahmen	Betrag/Monat
AHV-Rente	2'320.00
Rente Pensionskasse Bau	455.00
Ergänzungsleistungen	391.00
Kantonale Beihilfe zur AHV	95.00
Total Einnahmen	3'261.00
Budgetüberschuss	192.00

c) Die Rekurrentin gab in ihrem Schreiben vom 4. September 2012 an, sie erhalte monatlich CHF 486.00 Sozialgelder, welche sie zur Bezahlung ihrer Krankenkassenbeiträge in Höhe von CHF 587.10 gebrauche. Bei der Berechnung des Existenzminimums kann jedoch lediglich die obligatorische Grundversicherung, vorliegend in Höhe von CHF 506.00, berücksichtigt werden. Zu Recht von der Steuerverwaltung nicht zusätzlich budgetiert wurden die Stromkosten sowie der Prämienaufwand für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung, weil sie bereits im Grundbetrag von CHF 1'200.00 enthalten sind. Die Budgetberechnung der Steuerverwaltung erweist sich somit als zutreffend und ist nicht zu beanstanden.

d) Die Berechnung zeigt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei der Rekurrentin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2010 keine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 1'001.45 (Kanton) kann mit dem vorhandenen Überschuss von CHF 192.00 innerhalb von rund 6 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden. Der Rekurs ist entsprechend abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Rekurrentin wird jedoch im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.